

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für Investivmaßnahmen an Träger der Jugendarbeit

A.

Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbedingungen

- (1) Förderungswürdige Träger im Sinne dieser Richtlinien sind Jugendverbände und Jugendgemeinschaften, die auf kommunaler, Landes- oder Bundesebene anerkannt sind.
- (2) Eine Bezuschussung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (3) Zuschüsse können grundsätzlich nur für solche Aufgaben gewährt, an denen die Gemeinde Moormerland ein Interesse hat und nur dann, wenn diese Aufgaben ohne Gemeindemittel nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang durchgeführt werden können.

Zuschüsse sind von dem Einsatz angemessener Eigenmittel abhängig und dienen zur Sicherstellung der Finanzierung. Sie dürfen nur den Trägern gewährt werden, deren Geschäftsführung den Nachweis über die Verwendung der Mittel sicherstellt.

- (4) Zuschüsse können nur auf begründeten schriftlichen Antrag gewährt werden. Folgende Unterlagen sind beizufügen:
 - Kostenvoranschlag
 - Finanzierungsplan

Bei Bauvorhaben außerdem:

- Baupläne
- Lagepläne
- Berechnung des umbauten Raumes
- Baubeschreibung.

Gegebenenfalls ist bei Bauvorhaben eine technische Vorprüfung durchzuführen.

- (5) Anträge für Förderungsmaßnahmen müssen bei der Gemeinde Moormerland bis zum 01.07. eines Jahres für das nächste vorliegen. Später eingehende Anträge können erst im übernächsten Jahr Berücksichtigung finden.
- (6) Die Gewährung eines Zuschusses ist dem/der Empfänger/-in schriftlich mitzuteilen. Diese/r hat sich mit eventuellen Bewilligungsbedingungen innerhalb einer Frist von 30 Tagen schriftlich einverstanden zu erklären.
- (7) Der bzw. die Zuschussempfänger/-in hat den Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme zu führen. Sollten die tatsächlichen Kosten die veranschlagten übersteigen, gewährt die Gemeinde Moormerland keinen weiteren Zuschuss zu den Mehrkosten.
- (8) Die Verwaltung hat dem Jugendausschuss über den Verfahrensstand von vorliegenden Anträgen Bericht zu erstatten.

B.
Maßnahmen und Förderquote

- (1) Bauliche Maßnahmen für Jugendzwecke, soweit es sich um Neu- oder Umbauten, Neueinrichtungen oder Erweiterungen handelt.
- (2) Es können höchstens bis zu 20 % der Kosten an Gemeindemitteln als Anteilsfinanzierung gewährt werden, höchstens jedoch 10.000,00 Euro pro in sich abgeschlossene Maßnahme.
- (3) Nicht zuschussfähig sind:
laufende Reparatur- und Instandsetzungskosten.
- (4) Weitere Maßnahmen auf dem Gebiet der Jugendpflege:
Geräte, die der Jugendpflege dienen und deren Anschaffungswert über 400,00 Euro beträgt.

Nicht zuschussfähig sind:
Reparaturkosten

Es können höchstens bis zu 1/3 der Kosten mit Gemeindemitteln als Anteilsfinanzierung bezuschusst werden.

C.
Inkrafttreten der Richtlinien

Die Richtlinien treten am 01.01.2002 in Kraft.